

Dienstag, den 20. April 1824.

Gubernial = Verlautbarung.

Z. 448.

C i r c u l a r e

N^{ro}. 4337

des kais. kön. illyrischen Guberniums zu Laibach,
womit die Behörde angezeigt wird, welche die Feinhalt = oder Probepunzierung
des Gold = und Silbergeräthes in Jäprien zu besorgen hat.

(2) Mit Beziehung auf den §. 10 des unterm 12. März l. J., Z. 460, erlassenen Circulars — die mit 1. April 1824 beginnende neue Feinhalt = oder Probepunzierung des Gold = und Silbergeräthes betreffend — wird nachträglich bekannt gemacht, daß die Feinhaltspunzierung der Gold = und Silbergeräthe und Besorgung der dießfälligen Geschäfte in Jäprien, durch das hier in Laibach aufgestellte Landmünz = Probieramt zu geschehen haben werde, welches in Folge hohen Hofkammerdecrets vom 28. Februar d. J., Z. 2386, als das dem Wiener Hauptpunzierungsamte untergeordnete Filial = Punzierungsamt für Jäprien bestimmt worden ist.

Laibach am 1. April 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler, k. k. Sub. Rath.

Z. 420.

C i r c u l a r e

N^{ro}. 460.

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach.
Die mit erstem April 1824 beginnende neue Feinhalt = oder Probepunzierung des
Gold = und Silbergeräthes wird bekannt gemacht.

(3) Um jede Bevortheilung bey dem Ankaufe neuer Gold = und Silbergeräthe hintan zu halten, und den Käufer über die Feine des edlen Metalles, woraus diese Waaren verfertigt sind, sicher zu stellen, wird mit allerhöchster Genehmigung die mit dem Patente vom 23. Februar 1788 vorgeschriebene Feinhalt = oder Probepunzierung, in Gemäßheit des Hofkammer = Decretes vom 30. Jänner l. J., unter nachstehenden, den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenen Bestimmungen eingeführt, welche am 1. April 1824 in sämtlichen Provinzen, mit Ausnahme Ungarns, Siebenbürgens, des lombardisch = venetianischen Königreiches, und einstweilen noch Dalmatiens, in Wirksamkeit zu treten haben.

§. 1. Alle Goldwaaren dürfen, sobald sie wenigstens vier Dukaten im Gewichte haben, in Rücksicht der Feine des Goldes, nur nach drey Abstufungen gearbeitet seyn; so zwar, daß das Gewicht eines Ducaten entweder einen Werth von Einem Gulden dreyßig Kreuzer, oder Zwey Gulden dreyßig Kreuzer, oder Drey Gulden dreyßig Kreuzer an feinem Golde, oder was dasselbe ist, daß die rohe Mark Wiener = Gewichtes, bey der ersten Gattung 7 Karat 10 Grän, bey der zweyten 13 Karat 1 Grän, und bey der dritten 18 Karat 5 Grän fein Gold in sich enthalten muß.

Alle Stücke und Verzierungen von Goldwaaren müssen vom gleichem Feinhalte seyn, die Legirung bleibt der Wahl des Arbeiters überlassen.

Bei Goldwaaren findet in Hinsicht des Feinhaltes keine Nachsicht, oder kein sogenanntes Remedium Statt.

§. 2. Das Silber darf nur nach zwey Abstufungen der Feine, nämlich die rohe Mark Wiener-Gewichtes dreyzehn- oder fünfzehnlöthig verarbeitet werden. Alle Stücke und Verzierungen einer Silberwaare müssen ebenfalls durchaus von dem nämlichen Feingehalte seyn; zur Legirung des Silbers darf jedoch nur reines Kupfer genommen werden.

§. 3. Der Feingehalt- oder Probepunzierung unterliegen alle neu verfertigten Goldgeräthe von vier Dukaten und darüber, so wie auch alle weißen oder vergoldeten Silberarbeiten, welche ohne Verunstaltung mit der Punze bezeichnet werden können.

§. 4. Ausgenommen von der Punzierung sind:

- a) feine Filigran-Arbeiten und Schmuckfassungen;
- b) chirurgische, oder mathematische Instrumente;
- c) Ordensdecorationen und alle geprägten Medaillen.

§. 5. Die Gold- und Silbergeräthe, welche vom 1. April 1824 an, in die unter diesem Gesetze begriffenen Provinzen eingeführt werden, unterliegen keiner Punzierung, sondern sind bloß nach den allgemeinen Zollvorschriften zu behandeln.

§. 6. Jedes der Punzierung unterliegende Gold- oder Silbergeräthe muß mit folgenden Punzen versehen werden:

- a) mit der Rahmenspunze des in Gold und Silber zu arbeiten befugten Gewerbsmannes;
- b) mit der amtlichen Feinhalts- oder Probebestätigungs-Punze; dann
- c) bey Goldwaaren auch mit der Jahreszahl-Punze.

§. 7. Die Rahmenspunze enthält die Anfangs-Buchstaben des Tauf- und Zunahmen des Gewerbsmannes. Die Größe derselben muß verhältnißmäßig, die Form aber, bey allfälliger Uebereinstimmung der Rahmensbuchstaben zweyer oder mehrerer Arbeiter, verschieden seyn, worüber die Punzierungs-Behörde zu entscheiden hat.

§. 8. Die Gold-Gehalts- oder Probepunzen werden die gesetzmäßigen Abstufungen der Feine des Goldes bezeichnen, und zwar die mindeste mit der Zahl 1, die mittlere mit der Zahl 2, die höchste mit der Zahl 3; die Silber-Punzen aber den 13 oder 15 löthigen Silberfeinhalte mit den Zahlen 13 oder 15.

Die bisherige Form der verschiedenen Punzen wird beybehalten. Die Gold- und Silber-Punzen enthalten einen lateinischen Buchstaben, welcher das Punzungsamt, und eine arabische Ziffer, welche die Punzierungs-Substitution andeutet. Die laufende Jahreszahl ist in der Silberprobe-Punze selbst, für das Gold aber in einer besondern Punze ausgedrückt.

Doch kann die Jahreszahl-Punze bey kleinen, oder solchen Goldwaaren, welche das Aufdrücken derselben nicht vertragen, ganz unterbleiben.

§. 9. Die der Punzierung unterliegenden Gold- und Silbergeräthe müssen noch vor ihrer Vollendung mit den amtlichen Punzen versehen werden.

§. 10. Die Punzierung mit den damit verbundenen Geschäften wird von dem Punzungsamte und den untergeordneten Substitutionen verrichtet. Der

Standpunct des Punzirungsamtes und der Substitutionen wird besonders bekannt werden.

§. 11. Die Punzirungs- oder Probegebühr wird ohne Unterschied des Feinhaltes, nach dem rohen Gewichte von der Dukatenschwere Goldes, mit zehn Kreuzern Conventions-Münze, und von dem Lothe Silber mit sechs Kreuzern Conventions-Münze, jedesmahl gleich bey der Bezeichnung mit der Feinhalts-Punze, zu entrichten seyn.

§. 12. Eine Rückvergütung der ganzen, oder eines Theiles dieser Gebühr, findet weder bey der Einlieferung der Gold- und Silbergeräthe zum Umschmelzen, noch bey der Versendung in das Ausland, oder in die von diesem Gesetze ausgenommenen Provinzen, Statt. Bey der Ausfuhr des verarbeiteten Goldes und Silbers sind lediglich die allgemeinen Zollvorschriften zu beobachten; so daß hiezu ein besonderer Ausfuhrspaz nicht nothwendig ist.

§. 13. Wenn ein zur Probepunzierung gebrachtes Gold- oder Silbergeräthe den gesetzmäßigen Feinhalt nicht hat, so wird das Geräthe, in so ferne der Gewerbsmann einwilliget, zerschlagen, von der Punzirungs-Behörde zurückgehalten, und die Vergütung des innern Werthes nach den bestehenden Vorschriften geleistet.

Willigt der Gewerbsmann nicht in die Zerschlagung des Geräths, so kann er bey der Landesstelle die Veranlassung einer wiederholten Prüfung des Feinhaltes ansuchen. Der Punzirungsbehörde liegt dann ob, die beanständeten Gold- und Silbergeräthe an die Landesstelle zu senden, welche eine neuerliche Prüfung des Feinhaltes einzuleiten hat.

Wird hierbey gefunden, daß das Gold- oder Silbergeräthe von der vorgeschriebenen Feine ist, so wird dasselbe gegen Entrichtung der Gebühr mit der Probepunze versehen. In diesem Falle wird das Gefäß die Einsendungskosten zu bestreiten haben.

Bewährt sich jedoch bey dieser wiederholten Untersuchung, daß dem Geräthe die vorgeschriebene Feine mangelt; so wird dann die Waare zerschlagen, und die Vergütung des innern Werthes nach vorläufigem Abzuge sämtlicher Kosten geleistet.

Dieselben Bestimmungen sind zu beobachten, wenn bey der Punzirungsbehörde der Verdacht entsteht, daß in einem zur Punzierung gebrachten Gold- oder Silbergeräthe ein fremdartiger Körper eingeschlossen ist.

Wird der Verdacht gegründet befunden; so tritt die in dem §. 16. festgesetzte Behandlung ein.

§. 14. Der Gewerbsmann, welcher es unterläßt, ein der Punzierung unterliegendes Gold- und Silbergeräthe, derselben, noch vor dem Sieden und Polieren, zu unterziehen, verliert die solchergestalt betretene Waare.

§. 15. Der Arbeiter, welcher ein nicht punzirtes Gold- oder Silbergeräthe veräußert oder versendet, hat den Betrag des inneren Werthes der Waare und die Punzirungsgebühr zu erlegen; fehlt aber einer solchen Waare überdieß noch der gesetzmäßige Feingehalt, so verfällt der Arbeiter in die doppelte Werthsstrafe

§. 16. Ein Gold- oder Silbergeräthe, worin Eisen, Kupfer, Zinn, oder irgend ein anderer fremdartiger Körper eingeschlossen ist, unterliegt der Confiscation. In wie ferne hiebey der Gewerbsverlust und die weitere Bestrafung des Gewerbsmannes einzutreten hat, bestimmen die politischen Anordnungen und das Gesezbuch über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen.

§. 17. Wer immer in der Verfälschung oder Nachahmung einer vorgeschriebenen Punze, oder auch in der Einlöthung einer echten Punze als Selbstthäter oder Mitschuldiger betreten, oder dessen überwiesen wird, macht sich nach dem 178. §. Lit. d. des ersten Theiles des Strafgesezbuches, eines Verbrechens schuldig, verliert die Waare, und muß das Avarium für den Entgang der Punzirungsgebühr entschädigen.

Dem Angeber wird mit Geheimhaltung des Namens eine Belohnung von Ein Hundert Stück Dukaten zugesichert, zu deren Zahlung der Schuldige verhalten wird.

§. 18. Jedem redlichen Besitzer wird die zuvor erwähnte Gold- oder Silberwaare, wenn sie den gesezmäßigen Feingehalt hat, gegen Vernichtung der nachgemachten, verfälschten, oder eingelötheten Punze, mit der gehörigen ämtlichen Punze unentgeltlich bezeichnet.

Sollte aber einer solchen Gold- oder Silberwaare auch der gesezliche Feingehalt fehlen, so ist sie zurückzubehalten, und dem redlichen Besitzer der innere Werth nach den bestehenden Vorschriften zu vergüten.

§. 19. Ueber alle Uebertretungsfälle der in Absicht auf den Feingehalt und die Punzierung bestehenden Vorschriften, hat die Punzirungsbehörde der Landesstelle zum Behufe der weiteren Verhandlung, mit Vorlegung des beansündeten Gold- und Silbergeräthes, die Anzeige zu erstatten.

Die Entscheidung und das Straferkenntniß steht der Landesstelle zu.

Gegen die geschöpften Erkenntnisse ist den Partheyen der weitere Zug im Wege Rechts, oder im Wege der Gnade vorbehalten, wobey die bestehenden Vorschriften zu beobachten sind.

Laibach am 12. März 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Freyherr v. Buffa,
kaiserl. königl. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 421.

Verlautbarung

Nro. 4261.

wegen Besetzung des ersten Koizischen Studenten-Stiftungsplatzes.

(3) Es ist demahl das erste vom Franz Koiz, gewesenen Pfarrer zu Unteridria, errichtete Handstipendium, welches seit dem 1. Nov. 1823 in dem vermehrten jährlichen Ertrage pr. 27 fl. 25 $\frac{1}{4}$ kr. W. W. besteht, erlediget.

Zu dem Genuße dieses Stipendiums sind vorzüglich dem Stifter anverwandte Studierende, und in Ermangelung der Anverwandten, andere aus Deutsch-Ruth im Görzer Kreise gebürtige arme studierende Schüler von der ersten lateinischen Schule angefangen, berufen.

Jene, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Stammbaume, Dürftigkeits-, Pocken- und Schulzeugnissen von den letzten zwey Semestern belegten Gesuche bis 20. May d. J. bey diesem Subernium zu überreichen.

Von dem k. k. kais. Subernium. Laibach, den 1. April 1824.

Anton Kunstl, k. k. Subernial-Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 467.

(2)

Nro. 3211.

Zur Verpachtung des dem hiesigen Ursuliner-Convente gehörigen, in Boslarje am Laibachflusse liegenden Morastheilens von 38 □ Klafter 1 Zoll und 3 Strich in der Breite, auf die drey nachfolgenden Militärjahre 1824, 1825, und 1826, wird bey diesem Kreisamte die Versteigerung am 4. k. M. May Vormittags um 9 Uhr vorgenommen werden, wozu die Pachtlustigen hiemit eingeladen werden. Auch können dieselben, wenn sie sich inzwischen die Localkenntniß dieses Terrains verschaffen wollen, der Ausweisung dieses Antheiles wegen sich an den obbesagten Convent verwenden. Belangend aber die Pachtbedingnisse, so können selbe bey diesem Kreisamte noch vor der Licitation eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach den 12. April 1824.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 455.

(2)

Nro. 2034.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Martin und Maria Sonz, Eigenthümer des Kramladens sub Cons. Nro. 2 auf der Spitalbrücke zu Laibach, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des auf dem Kramladen auf der Spitalbrücke sub Cons. Nro. 2 seit 4. October 1797, zur Sicherstellung des Heirathsguts pr. 500 fl., der Widerlage von 500 fl. und der Morgengabe pr. 300 fl. intabulirten, zwischen Elisabeth gebornen Stegermayer und Johann Nep. Gruber am 12. September 1796 errid teten, vorgeblich in Verlust gerathenen Heiraths-Vertrages gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Ehevertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller, Martin und Maria Sonz, der obgedachte Ehevertrag dd. 17. September 1796, resp. das darauf befindliche Intabulationscertificat, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 29. März 1824.

Z. 454.

(2)

Nro. 2015.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria verwitweten Klameth, gebornen Pischl, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 11. Jänner 1824, mit Rücklassung einer letztwilligen mündlichen Anordnung verstorbenen Ehegatten Joseph Klameth, gewesener Sattler zu Laibach, die Tagsagung auf den 10. May l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 824 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 29. März 1824.

Z. 456.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte im Herzogthume Kärnten, als Fideicommissbehörde des Sigmund Ludwig gräflich v. Dietrichstein'schen Fideicommisses, wird mit gegenwärtigem Edict bekannt gemacht: Es habe Herr Johann Dußlas Graf v. Dietrichstein, dermaliger Besitzer des benannten Fideicommisses, unterm 13. März 1824 um die Bewilligung ange sucht, diese Real-Fideicommiss, bestehend in den Herrschaften Hollenburg, Landskron, Welden und Finkenstein in Kärnten, in ein Pecunial-Fideicommiss zu umwandeln.

In Erledigung dieses Gesuches wird zur Einvernehmung sämmtlicher Herren F. C. Anwärter des F. C. Curators und den Posteritats-Curators, eine Tagsatzung auf den 12. Juny 1824 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet.

Da aber bey dem Umstande, wo der Errichter dieses Fideicommisses Hr. Sigmund Ludwig Graf v. Dietrichstein seel., laut des F. C. Instituts dd. 4. October 1647 S. 43 ausdrücklich verfügt, daß, im Falle kein seiner männlichen Descendenten vorhanden wäre (wie gegenwärtig bey dem Abgange einer männlichen Descendenz des dermaligen Herrn Fideicommiss-Besizers der Fall eintreten kann), des F. C. Institutors Töchter, Anna, Theresia, Maria Leonora Susanna, Polirena und Juliana Elisabeth, in die Fideicommiss-Erbchaft substituirt seyn sollen, welche sie und ihre Leibeserben auf die Art, wie es bey dem Mannsstamme bestimmt worden, inne haben und genießen können, doch nach ihrem völligen Abgange die Fideicommissgüter wieder auf des Errichters-Geschlecht, der von Dietrichsteine fallen, und allzeit bey diesem Geschlechte, so lange es bestehen würde, dergestalt verbleiben solle, daß der Nächste dem Errichter vom Geblüte der Dietrichsteine zuge than, hiezu den Zutritt habe, und wenn sich mehrere in gleichem Grade vorfinden, dieses Fideicommiss allezeit nur dem Ältesten, der aber katholischer Religion seyn müsse, anfallt, und so lange dessen Linie währet, bey ihm und dessen Mannserben als Majorat verbleibe, die nächsten Anwärter diesem Gerichte unbekannt, und vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertretung den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Anton Krozer als Curator bestellt, mit welchem diese Fideicommissangelegenheit nach Vorschrift der für die k. k. Erblande bestehenden Gesetzen in Fideicommiss-Sachen abgehandelt werden wird.

Die Herren F. C. Anwärter werden daher dessen zu dem Ende verständiget, damit sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, sich bey der Tagsatzung-über die Antwortschaft zu dem F. C. gehörig ausweisen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Behelfe zukommen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte nahmhafte zu machen, und überhaupt in die gesetzlichen Wege einzuschreiten wissen, die sie diensam erachten, widrigenfalls sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden. Klagenfurt am 15. März 1824.

Z. 426.

(3) Vom k. k. krainerischen Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über gepflogene ärztliche und anderweitige Erhebung, der im hierortigen Irrenhause befindliche Vincenz Stratil, unter einem für blödsinnig erklärt, mithin unter Curatel

gesetzt, und Joseph Heinrich Stratil, k. k. Districtsförster zu Sittich, zu dessen Curator bestellt worden, welches zu dem Ende zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit man sich mit dem gedachten Vincenz Stratil in kein Rechtsgeschäft einlassen, und so vor Nachtheil zu verwahren wissen möge. Laibach am 22. März 1824.

Z. 422.

(3)

Nro. 1552.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Thomas Auer, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des in Verlust gerathenen, seit 19. July 1801 auf dem Hause Nro. 257 in Laibach intabulirten Vertrages dd. 26. Februar 1801, betreffend die Verbindlichkeit des Anton Semen, seinen Altern Michael und Margareth Semen, den lebenslänglichen Fruchtgenuß des obigen Hauses zu überlassen, oder die lebenslängliche Ernährung und Bekleidung derselben zu tragen, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Vertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Unlangen des heutigen Bittstellers der obgedachte Vertrag nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 16. März 1824.

Z. 423.

(3)

Nro. 1783.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz und der Catharina Gregorz, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der, von den Eheleuten Michael und Josepha Piller an Simon Adam Pauer ausgestellten Carta Bianca dd. 2. Oct. 1754, intabulato auf das Haus sub Consc. Nr. 224, vorher 292 in der Stadt in der Judengasse, am 25. Februar 1767 pr. 600 fl., respv. des dießfälligen Intabulationscertificates gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Carta bianca, respv. das daran befindliche Intabulationscertificat aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Unlangen der heutigen Bittsteller Franz und Catharina Gregorz, die obgedachte Carta bianca, respv. das Intabulationscertificat, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 16. März 1824.

Nemliche Verlautbarung.

Z. 443.

Vicitation Pottasche- Erzeugung.

Nro. 1465.

(2) Von dem k. k. Oguliner Gränz-Regimente wird anmit kund gemacht, daß in diesem Regiments-Bezirk eine Waldfläche von 50,000 Foch, zur Erzeugung der Pottasche, am 17. May d. J. um 9 Uhr Vormittags zu Ogulin, im Wege der öffentlichen Versteigerung mit Vorbehalt der Hofkriegsräthlichen Contracts-Ratificirung, auf drey, und nach Umständen auch auf sechs oder zehn nacheinander folgende Jahre, gegen Erlag einer Caution von 4000 fl. C. M. in barem Gelde, öffentlichen Obligationen, oder gerichtlich versicherten Realitäten, an den Meistbietenden mit dem Bemerken veräußert werden wird, daß ohne sogleichen Erlag dieser Caution Niemand zur Versteigerung zugelassen werden kann.

Der Pachtbetrag wird auf Centner calcinirte Pottasche bey der Vicitation contractirt und vor derselben die Contractsbedingungen bekannt gemacht werden. Die Pottaschen-Erzeugung darf erst nach erfolgter hoher Hofkriegsräthlichen Contracts-Ratificirung beginnen.

Sign. Stabsort Ogulin am 1. April 1824.

Z. 430.

Prüfungs-Anzeige.

(3)

Die Prüfung aus der Religionslehre, und nach Verlangen aus andern Lehrgegenständen der deutschen Schulen, wird nach dem geendigten Wintercurse für die Privat-Schülerinnen, und insbesondere aus der Religionslehre für alle diejenigen Mädchen, welche keine öffentliche Schule besuchen, und daher verpflichtet sind, sich aus der Religion alle halbe Jahre der Prüfung zu unterziehen, bey den W. W. G. G. Frauen Ursulinerinnen hier im Schulhause am 26. April d. J., Vormittags von 8 1/2 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr gehalten werden.

Jene Aeltern, welche ihre Töchter zu Hause unterrichten lassen, werden hiemit aufgefordert, dieselben dieser Prüfung theils zum Beweise der Leistung ihrer Privatlehrer, theils zur Ermunterung der Schülerinnen selbst, und theils um einer ihnen von der Religion und dem Staate auferlegten Pflicht nachzukommen, am erwähnten Tage zu unterziehen, und den Tag vorher Sonntags den 25. April bey dem Mädchenschul-Director und Klosterbeichtvater, Hrn. Joh. Schlaker im Ursulinerinnen Curatenhause anzumelden.

Von der k. k. Oberaufsicht der deutschen Schulen. Laibach den 8. April 1824.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 439.

E d i c t.

Nro. 158.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Peter Latner in Unterlag, in die executive Versteigerung der mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, auf 200 fl. geschätzten Realität des Johann Persche in Bühmohl, wegen schuldigen 159 fl. 56 fr. M. N. c. s. c. gewilligt, und zur Abhaltung der Versteigerung drey Tagsatzungen, d. i. den 1. April, 3. May und 3. Juny d. J., jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Bühmohl mit dem Beysügen bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungstagsatzung um die Schätzung pr. 200 fl. oder darüber an Mann angebracht werden könnte, solche bey der dritten Versteigerungstagsatzung auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Wozu die Kauflustigen mit dem vorgeladen werden, daß die dießfälligen Citationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Pölland am 27. Februar 1824.

Anmerkung. Bey der ersten Teilblehungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 461.

K u n d m a c h u n g.

(2)

Da vermöge hoher Subernalentscheidung vom 19. September v. J., Nro. 8770, und k. k. Kreisamtsintimats vom 11 October v. J., Nro. 8185, der versteigerungsmweise Verkauf der Stadt-Steiner-Casernen-Brandstätte angeordnet worden, so wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 28. April d. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags die Cicitation dieser Brandstätte sammt dem darauf befindlichen noch brauchbaren Stein- und Mauerwerke im Hause des Stadtcassiers Joseph Debeug Statt finden wird, wozu sämmtliche Kauflustige mit dem Besatze vorgeladen werden, daß die dießfälligen Verkaufsbedingnisse täglich während den Amtsstunden in dieser Amtskanzley eingesehen werden können.

K. K. Bezirksobrigkeit Minkendorf am 10. April 1824.

Z. 417.

V e r l a u t b a r u n g.

(3)

Zu der Amtskanzley der Staatsherrschaft Gassenberg nächst Sagor werden am 26. l. M. April zu den gewöhnlichen Amtsstunden nachfolgende Getreid-Quantitäten, als: 204 1/2 Megen Weizen, 54 1/2 Megen Korn, 28 4/32 Megen Hiers, 493 1/32 Megen Hafer, 8 1/32 Megen Gerste und 16 8/32 Megen Haiden, partienweise an den Meistbiethenden gegen sogleich bare Bezahlung hintan gegeben werden.

Staatsherrschaft Gassenberg am 1. April 1824.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 447.

(3)

Nro. 522

Seine Excellenz der Herr Landesgouverneur Freyherr v. Schmidburg, als jeweiliger Protector der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain, haben den hohen Wunsch geäußert, daß die, vermög den von Sr. k. k. Majestät bestätigten Statuten, am 3. May laufenden Jahrs festgesetzte allgemeine Versammlung Statt haben soll.

Es werden demnach alle wirklichen Herren Mitglieder dieser Gesellschaft hievon mit dem Ersuchen in die Kenntniß gesetzt, daß sie am obigen Tage früh um 10 Uhr im hiesigen Landhaus-Rathssaale zahlreich sich versammeln wollen. Jene Herren Mitglieder, welche Vorträge machen oder sonstige Beyträge liefern wollen, werden ersucht, den Tag vor der allgemeinen Versammlung in der Gesellschafts-Kanzley zu erscheinen.

Laibach den 5. April 1824.

B e r i c h t i g u n g.

In der Kundmachung der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft vom 5. April d. J., Zahl 447, Pag. 599, soll es in der vierten Zeile heißen: „am 3. May“.

Z. 427.

V e r l a u t b a r u n g

Nro. 4011.

wegen Wiederbesetzung des 6. Unterrichts-gelder-Stipendiums pr. jährl. 80 fl. M.M.

(2) Es ist dermahl das sechste, für höhere Bildungs-Anstalten bestimmte Unterrichts-gelder-Stipendium im jährl. Ertrage pr. 80 fl. C. M., erledigt.

Zu dem Genusse dieses Stipendiums sind die an dem hierortigen Lyceum befindlichen gut gestitteten, mit ausgezeichnetem Fortgange studirenden dürftigen Schüler des 1. und 2. philosophischen Jahrganges berufen.

Die dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Taufscheine, Dürftigkeits-, Pocken- und Schulzeugnissen von den letzten zwey Semestern belegten Besuche längstens bis 12. May d. J. bey diesem Gubernium zu überreichen.

Von dem k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 1. April 1824.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

Z. 432.

B e f a n n t m a c h u n g

ad Nro. 4299.

des k. k. steyerisch-kärntnerischen Guberniums.

(3) Da bey dem Gräzer k. k. steyerischen Cameral- und Kriegs-Zahlamte die erste Cassa-Officiersstelle mit einem Jahrgehälte von 600 fl. erledigt wurde, so können jene, welche um diese Stelle sich bewerben wollen, ihre Besuche, die mit Zeugnissen, und zwar von einem k. k. Zahlamte über die bestandene Prüfung aus der Rechnungs- und Cassaführungs-Kunde, dann über die Moralität, Verdienste, über das Lebensalter und die Fähigkeit, seiner Zeit eine Caution von 1000 bis 1500 fl. legen zu können, versehen seyn müssen, bis zum letzten April d. J. an dieses Gubernium einreichen.

Grätz, den 19. März 1824.

(3. Beyl. Nro. 32. d. 20. April 1824.)

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 424.

Verlautbarung des k. k. Kreisamtes Villach.

Nro. 3078.

(3) Durch Ableben des Kreisamts-Kanzellisten Johann Werner, ist bey diesem k. k. Kreisamte der Dienstposten eines zweyten Kanzellisten, womit ein jährlicher Gehalt von 300 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Zur Wiederbesetzung dieses Dienstpostens, und bey allfälliger Nachrückung zu Besetzung der dritten Kanzellistenstelle, welcher eine jährliche Besoldung von 250 fl. anleibt, wird hiemit der Concurrs bis Ende April l. J. ausgeschrieben.

Es haben daher alle diejenigen, welche um Erlangung des einen oder andern Dienstpostens sich zu bewerben gedenken, ihre dießfalls gehörig instruirten Gesuche bis 30. April l. J., bey diesem k. k. Kreisamte einzureichen.

3. 436.

C u r r e n d e des kaiserl. k. k. Billacher Kreisamtes.

Nr. 2363.

(3) Das hohe Gubernium hat mit Decrete vom 11. v. M., Zahl 3314, angeordnet, daß die für das Militärjahr 1824 im Billacher-Kreise erforderlichen Straßenbau-Materialien und Schanzzeugstücke, im öffentlichen Licitationswege hintan gegeben werden sollen.

Da nun die Versteigerung über die Schanzzeugstücke am 20. April l. J. von 9 Uhr in der Früh angefangen bey diesem k. k. Kreisamte, über die Baumaterialien hingegen bey den betreffenden Bezirks-Obrigkeiten, und zwar:

am 21. April in Villach,

= 22. " = Paternion

= 23. " = Spittal,

= 24. " = Gmünd,

= 26. " = Arnoldstein,

= 27. " = Tarvis,

= 28. " = Landskron,

= 29. " = Roselt

mit Intervention des Straßencommissärs abgehalten werden wird, so wird diese Versteigerung sammt den anschließigen Licitationsbedingungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Uebrigens wird zu diesem Behufe nur noch der betreffende Materialienaufsatz hiemit zugestellt.

K. K. Kreisamt Villach am 31. März 1824.

Thomas Plusch,
k. k. wirklicher Gubernialrath und Kreishauptmann.

Franz Hamelka,
k. k. Kreis-Secretär.

Licitations-Bedingnisse

Ueber die zum Behufe der Straßen- und Brücken-Conservations-Arbeiten für das Militärjahr 1824 im Licitationswege beyzuschaffen kommenden Baumaterialien.

1. Zu dieser Licitation werden nur jene, die als rechtliche Männer bekannt, und eine sichere Bürgschaft zu leisten vermögend sind, zugelassen werden.

2. Die verschiedenen Straßen- und Brückenbau-Materialien werden sortenweise an denjenigen zur Lieferung überlassen, welcher sich herbeyläßt, nach den aufgestellten Bedingnissen die Baumaterialien um den mindesten Preis zu übernehmen; daher

3. der Ersteher verbunden bleibt, die Hälfte der übernommenen Baumaterialien längstens binnen 14 Tagen, nach abgeschlossener Licitation, oder nach der vermög dem 7. §. gegenwärtiger Licitationsbedingnisse sich vorbehalten werden: der hoher Genehmigung auf die in den dießfälligen Erforderniß-Ausweisen bestimmten Bauplätze, so wie die zweite Hälfte in einem Monate abzuliefern, und den betreffenden Straßenbau-Assistenten, die in dieser Hinsicht die Weisungen erhalten, zur Uebernahme anzugehen, und sich die richtige Lieferung beständigen zu lassen.

4. Der Mindestbiether, resp. Ersteher, haftet nicht nur für die richtige Lieferung in obbestimmter Zeit, sondern auch für die Quantität, Qualität und für die Dimensionen der übernommenen Straßen- und Brückenbau-Materialien, weil sonst jene, welche diesen Bedingnissen nicht ganz entsprechen, zurückgeschlagen, und andere, um in keine Stockung bey dem Baue zu gerathen, auf dessen Gefahr und Kosten durch das betreffende Straßen-Commissariat beygeschafft werden, weshalb jeder Licitant verbunden ist, zur Sicherheit des Straßenfonds ein Badium 20. Proc. des Werthes der zu übernehmenden Lieferung gleich bey der Licitation zu erlegen, oder aber auf diesen Betrag eine fideiussorische Caution zu leisten.

5. Auch ist der Ersteher verpflichtet, auf den Fall, daß ein größerer Bedarf der Baumaterialien, als der übernommene, nothwendig seyn sollte, den ganzen Bedarf nach dem erstandenen Preis zu liefern, welcher jedoch nicht mehr als höchstens um 1/3 dem ersten übersteigen dürfe; hingegen wird

6. dem Uebernehmer die dießfällige Zahlung gleich nach gescheneher gänzlicher Ablieferung der mehrbenannten Baumaterialien zugesichert, welche von dem Straßencommissar gegen Beybringung der gehörig ausgestellten mit dem nöthigen Stempel und bezirksobrigkeitlichen Bestätigung versehenen Quittung geleistet werden wird.

7. Wird sich, in so fern der Ausrufspreis überschritten wird, von dem hohen Subernium die Ratification des dießfälligen Licitations-Protocolls, welches jedoch für den Ersteher gleich nach erfolgter Unterzeichnung desselben, für die Validirung aber nur dann bindend ist, wenn dabey der Ausrufspreis nicht überschritten wird, ist die Licitation nach erfolgter allseitiger Unterschrift als genehmigt anzusehen.

8. Wird nach dem Licitations-Abschlusse kein weiterer Anboth mehr angenommen.

Summarischer Ausweis

über die bey dem unter der Oberleitung der wohlabbl. k. k. Landesbau-, Straßen-, Brücken- und Navigations-Direction zu Laibach, Straßen- und Brücken-Bau-Commissariate u. Villach, zur Besorgung der Straßen- und Brückenbau-Arbeiten in dem Villacher Straßensystem für jede unten benannte Straßen-Abtheilung, mit Rücksicht des Präliminar-Systems für das Militärjahr 1824 erforderlichen und bezuschaffenden Bauzeuges.

Post	N a m e n d e r		B a u z e u g s - S t ü c k e					Summa der Stücke	Anmerkung.	
	Commerzialstraße	Straßenassistenten und deren W o h n o r t.	Strampen mit 3 1/2 Pf. à 15 Kr.	Schaufeln mit 2 1/2 Pf.		Steinschlägel mit 3 1/2 Pf.				Eisen-Nocken mit 3 Pf. à 17 Kr.
			à 16 Kr.	à 17 Kr.	à 10 Kr.	à 12 Kr.				
1	Laibacher	Matthias Zentel zu Villach.	3	2	—	—	—	—	8	
2	Tyroler 1. Abtheilung.	Lorenz Firl zu Paternion.	4	4	—	—	—	—	9	
3	do. 2. do.	do. do.	1	1	—	—	1	—	3	
4	do. 3. do.	Jos. Assam in-Greifenburg.	1	1	—	—	—	—	2	
5	Salzburger	Franz Plazer zu Gmünd.	4	—	4	—	—	—	12	
6	Italiener 1. Abtheil.	Jos. Trink in Tarvis.	—	2	—	—	—	—	3	
7	do. 2. do.	do. do.	2	1	—	—	—	—	3	
8	Görzer	do. do.	1	—	—	—	—	—	1	
9	Klagenfurter	Matthias Zentel zu Villach.	2	—	—	4	2	8	16	
		Summa	18	10	4	3	8	5	8	57

K. K. Straßen-Commissariat Villach am 28. November 1823.

Barthlmä Bressiak,
Straßen-Commissär.

Nemliche Verlautbarungen.

3. 446.

Breter- und Leisten-Verkauf. (3)

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Religionsfondsherrschaft Freudenthal wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß am 29. d. M. frühe von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzley dieser Staatsherrschaft nachstehende Holzgattungen gegen gleich bare Bezahlung im Licitationswege werden verkauft werden, als:

- 33 tannene Pfosten à 2 Klafter 1 Schuh lang 3 Zoll dick
- 1 Tipelbaum à 2 " 1 " 5 " "
- 76 lange Bodenbreter à 3 Klafter lang 1 3/4 Zoll dick
- 681 " " à 3 " " 1 1/2 " "
- 373 kürzere " à 2 " 3 Schuh lang 1 1/2 Zoll dick
- 466 Latisani-Breter à 2 " 1 " 1 " "
- 74 Halb-Latisani-Bodenbreter à 2 Klafter 1 Schuh lang 1/2 Zoll dick
- 676 lange Leisten à 3 Klafter lang und 1 Zoll dick
- 529 kürzere " à 2 " 3 Schuh lang 1 Zoll dick
- 3 Krummholzbreter à 1 Zoll dick, zu Mühlrädern
- 16 Nußholzbreter à 1 1/4 Zoll dick
- 29 Kirschholzbreter à 1 Zoll dick
- 250 Schwarten.

Verwaltungsamt Freudenthal am 12. April 1824.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 415.

Getreid-Verkauf. (3)

In der Amtskanzley der k. k. Staatsherrschaft Laß werden am 5. May d. J. Vormittags 9 Uhr, 163 Megen 4 1/4 Maß Weizen, und 257 Megen 23 3/4 Maß Korn, im Ganzen oder partienweise mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verkauft. Verwaltungsamt Laß am 2. April 1824.

3. 441.

E d i c t. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg wird anmit bekannt gemacht: Es sey über wiederholtes Ansuchen der Maria Godek von Steinberg, wider Mathias Godek von Oselze, wegen rückständigem Lebensunterhalt, in die öffentliche Feilbietung der mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, zu Oselze liegenden, dem Gute Weineg unterthänigen, auf 655 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, im Wege der Execution gewilliget, und zur Abhaltung der Versteigerung drey Termine, nämlich der 30. April, 28. May und 30. Juny l. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags mit dem Anhange anberaumt worden, daß wenn diese Hube weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Kauflustige haben demnach an obgenannten Tagen und Stunden im Orte der Realität zu erscheinen, woselbst auch die dießfälligen Licitationsbedingnisse bekannt gemacht werden. Davon auch die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte vorgeladen werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 24. März 1824.

3. 442.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Christoph Tertschep von Weirelsburg, als Cessionär des Jacob Rikel von Winkl, wider Jacob Bukofanz von Schwörz, wegen schuldigen 198 fl. 18 kr. c. s. c., in die öffentliche Feilbiethung der mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, zu Schwörz liegenden, dem Gute Strug unterthänigen, auf 187 fl. 32 kr. gerichtlich geschätzten $\frac{1}{4}$ Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör; dann der Fahrnisse, bestehend in ein Stück Vorstenvieh, 5 Fuhren Heu, 15 Merling Getreid, 17 Merling Erdäpfel, 5 Merling gelbe Rüben, 5 Fuhren Einstreu und Meierüstung, im Wege der Execution gewilliget, und zur Abhaltung der Versteigerung der $\frac{1}{4}$ Hube, drey Termine, nämlich den 29. April, 25. May und 24. Juny l. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags, der Fahrnisse hingegen Nachmittags von 2 bis 6 Uhr mit dem Beyfaze anberaumat worden, daß wenn vorbenannte Hube und Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Kauflustige haben demnach an obbestimmten Tagen und Stunden im Orte der Realität zu erscheinen, woselbst auch die dießfälligen Licitationsbedingnisse bekannt gegeben werden. Bezirksgericht Seisenberg am 24. März 1824.

3. 429.

Amortisations-Edict.

Nro. 135.

(3) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Joseph Michellitsch von Duschische, in die Amortisirung nachstehender, auf seiner der Staats Herrschaft Paß sub Urb. Nro. 1239/1290 dienstbaren Hube im Dorfe Duschische Haus-Nro. 11, zum Vortheile seines Bruders Simon Michellitsch pränotirter, aber nach Angabe desselben in Verlust gerathenen Urkunden nämlich:

a) des väterlich Simon Michellitsch'schen Testaments dd. 26. August 1800, et praenotato 12. July 1815, dann

b) des Certificate der Abhandlungsbinstanz Herrschaft Paß, dd. 21. Jänner 1808, et praenotato 12 July 1815, eigentlich dieser beyden Pränotirungscertificate gewilliget worden.

Es wird daher Jedermann, der aus gedachten Urkunden was immer für ein Recht anzusprechen vermeint, vorgeladen, selbes binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß hierorts anzumelden, als widrigens gedachte Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Pränotirungscertificate, für todt, null und nichtig erklärt, und in die grundbüchliche Böschung derselben gewilliget werden würde.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 8. März 1824.

3. 428.

E d i c t.

Nro. 110.

(3) Vom Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es seye in die öffentliche Versteigerung der mit Pfand belegten, gerichtlich auf 149 fl. MM. geschätzten, dem Franz Pollanz, vulgo Schurn zu Kandia bey Neustadt gehörigen Mobilien und Vieh, wegen dem Hrn. Jacob Böhm zu St. Ruprecht schuldigen 179 fl. 42 kr. MM. c. s. c. gewilliget worden. Zur Versteigerung dieser Mobilien und Viehes wird den 21. April, 5. und 19. May l. J., früh um 9 Uhr im Orte Kandia, und zwar im Rusklinischen Hause mit dem Anhange bestimmt, daß wenn gedachte Mobilien weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden. Bezirksgericht der Staats Herrschaft Neustadt am 1. April 1824.

3. 415.

Convocations-Edict.

(3)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria, als Abhandlungsinstanz, wird bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche auf die Verlassenschaft des am 15. Jänner 1824, mit Rücklassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Herrn Matthäus Kautschitsch, gewesenen Schichtenschreiber in der Bergstadt Idria, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermögen, oder dahin etwas schulden, bey der auf den 24. April k. J. Vormittag um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley bestimmten Anmeldestagsatzung sogleich zu erscheinen, als widrigenß auf erstere bey der Abhandlungspflege kein Bedacht genommen, gegen letztere aber allenfalls im Rechtswege sürgegangen werden würde.

K. K. Bezirksgericht Idria den 3. April 1824.

3. 433.

Vorladung des Thomas Glaug.

Nro. 381.

(5) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Udeßberg wird auf Ansuchen der Unverwandten, der vor 18 Jahren zum Militär gestellte, und höchst wahrscheinlich in einem der letzten französischen Feldzüge gefallene Thomas Glaug aus Deutschdorf, auf ein ganzes Jahr mit dem Besatze vorgeladen, daß man, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, auf ferneres Anlangen der Unverwandten zur Todeserklärung schreiten, und sein Vermögen den sich legitimirenden Erben einantworten werde.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Udeßberg den 29. März 1824.

3. 438.

E d i c t.

Nro. 140.

(5) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Staudacher in Bornschloß, wegen behaupteten 50 fl. c. s. c., in die Versteigerung der dem Peter Sterk von ebenda gehörigen, unter der löbl. Herrschaft Pölland sub Rect. Nro. 123 1/2 zinsbaren, auf 66 fl. gerichtlich erhobenen Realität gewilliget, und hiezu drey Tagsatzungen, als auf den 28. April, 11. Juny und 27. July l. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr früh mit dem Besatzen bestimmt worden, daß im Falle gegner'sches Vermögen weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, daßselbe bey der dritten Versteigerungstagsatzung auch unter demselben gegen gleich bare Bezahlung hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Pölland am 24. März 1824.

3. 414.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 208.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Rassenfuß, im Neustädter Kreise, wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey in die öffentliche Versteigerung der bey dem Gut Swurer Unterthanen, wegen an den gewesenen Pächter Hrn. Joachim Gallinger, dermahl Inhaber der Herrschaft Unterlichtenwald in Untersteyern, aushaftendes Urbarial-Rückstände mit freisämtlicher Bewilligung gepfändeten fahrenden Güter, bestehend in 8 Pferden, 21 Ochsen, 7 Kühen, 5 Kalbinnen, 2 Ziegen, 13 Schweinen, 21 öferr. Cimer Weinsß von guter Qualität und aus den besten Weingebirgen, 85 Merlingen verschiedenen Getreides, und in mehreren anderen Effecten, gewilliget, und hiezu der 27. April, 11. und 25. May für den Wein im Orte Trenska, für die übrigen Gegenstände aber der 30. April, 14. und 28. May d. J., in den gewöhnlichen Amtstunsen im Orte Swur mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn die gepfändeten und gepfändeten Gegenstände weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten Versteigerungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würden.

Bezirksgericht der Herrschaft Rassenfuß den 2. April 1824.

K u n d m a c h u n g.

Die Veräußerung der Cameralherrschaft Pürnstein betreffend.

In Gemäßheit hoher Hofkammer-Bewilligung wird die im obern Mühlkreise des Landes Oesterreich ob der Enns entlegene Staatsherrschaft Pürnstein, so wie sie gegenwärtig vom Staate besessen und benützt wird, sammt Zugehörungen, mit Ausnahme der von dem Fürsten und Grafen von Stahrenberg zu Ritterleschen verliehenen Höfe und einer Hoffstadt zu Neindling, dann des Zehents von Walchshof daselbst, im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden mit Vorbehalt der hohen Hofkammer-Bestätigung käuflich hintan gegeben. Die Versteigerung wird am 12. May 1824 im Rathezimmer des hiesigen k. k. Regierungs-Gebäudes vorgenommen werden. Zum Ankauf dieser Herrschaft wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist, und jenen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, wird die Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zugesichert.

Dieses feilgebothene Staatsgut besteht in der Grundherrlichkeit über 583 Bauern, 258 Häusler, 59 Ueberländ- oder ledige Grundstücks-Besitzer, deren unterthänige Realitäten zusammen 900 in 33 Pfarreyen zerstreut liegen.

Ueber alle diese Unterthanen und deren Innleute übt die Herrschaft die Civil-Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen aus, verwaltet die Commissariats-Geschäfte von vier Pfarreyen, und ist zugleich Steuerbezirks-Obrigkeit von vierzehn Gemeinden. Die Criminal-Gerichtsbarkeit ist jedoch bey diesem Staatsgute ohne eigenen Landgerichtsbezirk, und nur auf hundert im vorhandenen Urbario bezeichnete Unterthansgüter beschränkt. Eben so vortheilhaft für die Herrschaft übt dieselbe über die Gotteshäuser St. Ottmar zu Kirchberg, St. Stephan am Wald, St. Erhard zu Helfenberg und St. Johann am Weinberg bloß das Vogteyrecht aus, indem das Patronatsrecht über dieselben und die damit verbundenen Lasten dem Religionsfond zugewiesen sind.

In Folge dieser Rechte ergeben sich für die Herrschaft folgende Renten: Sie bezieht nämlich von den Grundunterthanen in Sterbfällen die 10percentigen Mortuar-Gefälle von reinem Vermögen der Verlassenschaft; in Besitzveränderungsfällen, als Käufen, Uebergaben, die 10percentigen Laudemien-Gelder, jedoch letztere bloß von der Schätzung des liegenden Vermögens, und die gesetzlichen Grundbuchs-, adelichen Richteramts- und Justiz-Listen, Desgleichen hat die

(B. Beyl. Nr. 32. d. 20. April 1824).

Herrschaft den Bezug der Körnerdienste und Sackzehnte von 474 eigenen und 76 fremden Unterthanen mit einem jährlichen Betrage von 5 4/64 Mezen Weizen, 2054 50/64 Mezen Korn, 38/64 Mezen Gersten und 4189 17/64 Mezen Hafer, und der Natural-Küchendienste, in einer jährlichen Gesamtgebühre von 890 Stück Hühner und 10,828 Stück Eyer; weitere Gefälligegenstände machen die Robathgelder, Gelddienste, Mohn-, Erbsen- und Gänse-Relution, Haargelder, Holzdienste und Wildgelder, Heudienste, Stiftungsgeld, Fischdienst, Strohgeld, Schnitterfuhrgelder zc. aus.

Außerdem hat die Herrschaft eine eigene Meierey, welche ein Flächenmaß an Aekern 77 38/64 Joch 22 Klafter, und an Wiesgründen 40 7/64 Joch, 23 2/6 Klafter fasset, und mit mehr als zureichenden durchaus festgebauten Deconomie-Gebäuden, und zwey geräumigen Getreidkåsten versehen ist.

Der Betrieb dieser Wirthschaft ist wegen des guten Bodens vortheilhaft, und wird durch die Nähe der Gründe von den Wirthschafts-Gebäuden und dem Schlosse, so wie durch die von den Häuslern gegen eine geringe Bezahlung zu leistende Robath noch mehr begünstigt; beträchtlicher sind jedoch die zu dieser Herrschaft gehörigen Förste, die nach dem neu vorgenommenen Ausmaß und Vermessung 921 11/64 Joch und 17 Klafter fassen, in einer mäßigen Entfernung vom Schlosse liegen, und zum Holzablag vortheilhaft sind. Ferner ist mit dieser Herrschaft das Bräuwesen mit drey und zwanzig zugewiesenen Wirthen verbunden, davon sich die Biererzeugung im Durchschnitte jährlich auf 5500 Eimer belåuft, und für die herrschaftlichen Renten um so ergiebiger ist, da das Hofamt, dann die Aemter Helling, Ruttengrub, Blumau und Kirchberg, die zum herrschaftlichen Bräuhaus benötigte Gerste à 4 kr. pr. Mezen dahin zu führen, und der Hofmüller zu Pürnstein das Malz für das herrschaftliche Bräuhaus zu brechen verpflichtet sind.

Nebstbey aber hat die Herrschaft auch eine eigenthümliche, seit unfürdenklicher Zeit ausgeübte Tafeln-Gerechtigkeit, welche in dem schön und gut gebauten 3 Stagen hohen und geräumigen herrschaftlichen Schüttkasten zu Obermühl an der Donau ausgeübt wird, den Tagbezug bey 16 Wirthen von jedem Eimer ausgeschänkten Getränkes à 4 Maß, eine nicht unbeträchtliche Fluß- und Teichfischey, einen 12000 Stück Ziegel auf einen Brand fassenden Brennofen, und die ausschließende Jagdbarkeit in einem Umkreise von 6 Meilen.

Endlich gehört zu diesem Dominium noch ein an der Misch gelegenes, nach alter Art fest gebautes Schloß mit den Wohngebäuden für herrschaftliche Beamte und Diener, so wie das in der Nähe des Schlosses gelegene Arrestgebäude.

Sämmtliche herrschaftliche Gefälle geben nach der im Jahre 1819 verfaßten Dominical-Passion einen jährlichen Ertrag von 12615 fl. 45 1/4 kr. Conv. Münze.

Zum Ausrufspreise der Herrschaft Pürnstein, welche außer den allgemeinen landesfürstlichen Steuern und Abgaben und gewöhnlichen Regiekosten keine besondern Verbindlichkeiten hat, ist nach dem Durchschnitte der Ergebnisse der von dem Jahre 1810 bis 1819 in die Staats-Netto-Casse eingeflossenen, und nach dem jedesjährigen Geld-Durchschnitts-Curse auf Metall-Münze reducirten baren Geldabfuhren der Ausrufspreis ausgemittelt worden, mit der Summe von 152,619 Gulden 20 Kreuzer, d. i.

Einnahl Hundert Fünfzig Zwey Tausend Sechs Hundert Neunzehn
Gulden 20 Kreuzer Conv. Münze,

von welcher das 10percentige Reugeld pr. 15261 Gulden 56 Kreuzer, Sage: Fünfzehn Tausend Zwey Hundert Sechzig Ein Gulden 56 Kreuzer Conv. Münze gleich bey der Versteigerung zu Händen der Commission, entweder bar oder in öffentlichen auf Metall-Münze und Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und für bewährt besundene Sicherstellungsacte beyzubringen ist; welches bar erlegte Reugeld dem Meistbiether für den Fall der hohen Hofkammer-Ratification in den Kauffchilling bey dem Erlage der ersten Ratenzahlung eingerechnet, den übrigen Kaufswerbern aber nach geendeter Licitation, so wie dem Bestbiether, wenn die hohe Genehmigung nicht erfolgen sollte, gleich nach geschעהner Verweigerung zurückgestellt wird.

Der Erstehet hat übrigens, wenn er den ganzen Kauffchilling nicht sogleich erlegen wollte, das Drittel davon binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen.

Die verbleibenden zwey Drittel aber, die er auf der erkauften schuldenfreyen Herrschaft in erster Priorität versichern, mit jährlichen fünf vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinsen muß, und binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, in gleichen fünf Raten zu bezahlen.

Die nähern Verkaufsbedingnisse, die ausführliche Beschreibung der Herrschaft, die buchhalterischen Anschläge und Ausweise können vom heutigen Tage an zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey der k. k. ob der ennsischen Provinzial- Staatsbuchhaltung und bey der k. k. Staatsgüter-Administration täglich eingesehen werden. Linz den 9. März 1824.

Von der k. k. ob der ennsischen Staats- und Fondsgüter-Veräußerungs-Commission.

Job. N. Freyherr v. Stiebar,
Referent.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 462.

E d i c t.

Nro. 596.

(2) Das Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Stephan Kofel von Mlaka, die executive Feilbiethung der zu Saprevolam H. Z. 3 liegenden, der Staats Herrschaft sub Urb. Nro. 981 zinsbaren, dem Matthäus Pinter gehörigen, gerichtlich auf 784 fl. 40 kr. geschätzten Ganzhube, wegen von dem Capitale pr. 900 fl. schuldigen Interessen mit 36 fl. NN. bewilliget, und zur Bornahme derselben den 17. May, 10. Juny und 5. July l. J. im Orte Saprevolam mit dem Beysage anberaumt, das benannte Hube bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bey der dritten Feilbiethungstagsatzung aber auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werde. Das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 13. April 1824.

Z. 440.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Papesch von Longenthon, wider Mathias Lausche von Prevolle, wegen schuldigen 87 fl. 7 kr. c. s. c., in die öffentliche Feilbiethung der mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, zu Prevolle liegenden, der Pfarrgült Weirelberg unterthänigen, auf 500 fl. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, im Wege der Execution gewilliget, und zur Abhaltung der Versteigerung drey Termine, nämlich den 1. und 28. May, dann 28. Juny l. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags mit dem Anhange anberaumt worden, das wenn vorbenannte Hube weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Kaufstüfige haben demnach an obbestimmten Tagen und Stunden im Orte der Realität zu erscheinen, wofelbst auch die dießfälligen Licitationsbedingnisse bekannt gegeben werden. Unter einem werden auch die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte anmit erinnert.

Bezirksgericht Seisenberg am 24. März 1824.

Z. 453.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Treffen in Unterkrain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Suppantshitsch, als Vormund der Reyerischen Pupillen zu Obtschine, wider Martin Philipp von Großlack, wegen schuldiger 187 fl. 17 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung der dem Leptern gehörigen, zu Großlack liegenden, der Staats Herrschaft Sittich sub Rect. Nro. 31 dienstbaren ganzen Hube sammt Gebäuden gewilliget, und zu deren Bornahme drey Termine, nämlich auf den 6. May, 6. Juny und 6. July l. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Mittags im Orte des liegenden Gutes mit dem Anhange bestimmt worden, das gedachte Realitäten, wenn sie weder am ersten noch zweyten Termine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth pr. 310 fl. an Mann gebracht würden, am dritten Termine auch unter der Schätzung werden hintan gegeben werden.

Bezirksgericht Treffen am 8. April 1824.

Z. 444.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 451.

(2) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrun zu Laibach wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Simon Schiswanigg, Verwalter der Carl Homann'schen Concurzmassa, in die öffentliche Feilbiethung der, der Gült Neuwelt und Jamnigshof sub Urb. Nro. 58 dienstbaren, zu Jeschza sub Consc. Nro. 27 gelegenen, auf 1553 fl. geschätzten ganzen Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, des der D. O. R. Commenda Laibach sub Urb. Nro. 273 zinsbaren Gemeinackerß Gmaina in 4 Abtheilungen, im Schä-

zungswerthe von 357 fl., und der Rechte auf die drey, zu den der Gült Neuwelt und Zambnigshof, der Pfalz Laibach und der Staatsherrschaft Kaltenbrun sub Urb. Nr. 60, Rect. Nro. 135, dann Urb. Nro. 60 und Urb. Nro. 98 et 100 zinsbaren, zu Malavass gelegenen Huben gehörigen Acker, benannt nad Jesho, mit einer auf 305 fl. geschätzten, auß 60 Fenstern und einem Mantel über drey Fenster bestehenden Zebentbarpfe, dann na Jesha, mit einem gegenüber liegenden Acker mala niuza, und nad Jesho per zesti, einzeln auf 80 fl. geschätzt, gewilliget, und hierzu zwey Termine, als auf den 21. May und 25. Juny d. J. Vormittag um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anbange bestimmt worden, daß dabey Anbothe unter dem Schätzungswerthe nicht angenommen werden.

Wozu die Kauflustigen und die iutabulirten Gläubiger mit dem Beyfage eingeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die dießfälligen Licitationsbedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bey dem Massaverwalter eingesehen werden können.

Laibach am 8. April 1824.

Z. 463.

(2)

Nro. 37.

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist auf Anlangen des Bartholmā Gorjanz von Labore, die öffentliche Feilbietung der, der Elisabeth Porenta gehörigen, in Unterbirkendorf sub Consf. Nro. 1 gelegenen, der Pfarrgült St. Jacob zu Birkendorf unterthänigen, auf 500 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Mahlmühle sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 561 fl. 21 1/4 kr. M. M. c. s. c., im Wege der Execution bewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 1. April, für den zweyten der 1. May und für den dritten der 1. Juny 1824 Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Beyfage bestimmt worden, daß wenn diese Realität sammt An- und Zugehör weder bey der ersten noch zweyten Tagssagung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; die Kauflustigen haben sich daher an den bestimmten Tagen und Stunden in dem Dorfe Unterbirkendorf einzufinden.

Bezirksgericht Kieselstein den 25. Februar 1824.

Unmerkung. Nachdem sich bey der ersten Licitation kein Kauflustiger gemeldet, so wird den 1. May 1824 die zweite abgehalten werden.

Z. 449.

E d i c t.

ad Nro. 23.

(2) Alle diejenigen, welche auf den Verlaß der am 1. Jänner 1824 zu Sageriza verstorbenen Hellena Rus, auß was immer für einem Grunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben dieserwegen am 28. April 1824 Nachmittag vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre Ansprüche anzumelden, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 a. G. O. zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht der Graffschaft Uersberg den 1. April 1824.

Z. 450.

E d i c t.

Nro. 225.

(2) Alle jene, welche auf den Verlaß des am 27. Februar 1824 zu Kleinesseinig verstorbenen Anton Kalischer, auß was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben dieselben bey der vor diesem Gerichte auf den 5. May 1824, Nachmittag bestimmten Tagssagung anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 812 bürgerl. Gesetzbuches zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht der Graffschaft Uerspera den 31. März 1824.

Z. 451.

E d i c t.

Nro. 226.

(2) Alle diejenigen, welche auf den Verlaß des zu Zesta am 8. März 1824 verstorbenen Andrá Blattnia, auß was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen vermeinen, haben dieselben bey der auf den 6. May 1824, Nachmittag bestimmten Tagssagung

anzumelden und rechtsgeltend darzutun, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 bürgerl. Gesetzbuches zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht der Graffschaft Uuerspurg den 31. März 1824.

3. 452.

E d i c t.

Nro. 230.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Graffschaft Uuerspurg, Neustädter Kreises, wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Zimmermann von Naredo, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte hinsichtlich nachstehender, auf seiner der Graffschaft Uuerspurg sub Rect. Nro. 56 et Urb. Nro. 137 intabulirten, vorgeblich in Verluftgerathenen Schuldbriefe, als:

a) des von ihm, Anton Zimmermann, an Georg Zimmermann aufgestellten Schuldbriefes, dd. 13. October 1795 et intab. 16. Hornung 1796, pr. 50 Kronen a 1 fl. 59 kr.

b) des von eben demselben an Andra Luscher von Luscherje aufgestellten Schuldbriefes dd. 17. März 1806, intab. eodem, über 120 fl. B. G., gewilliget worden.

Es werden demnach alle jene, welche auf diese Schuldposten aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihre Rechte hierauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogeniß hierorts anzumelden, widrigens gedachte Schuldbriefe, eigentlich die darauf befindlichen Intabulationscertificate, auf ferneres Anlangen für null und nichtig erklärt, und in deren Extabulation gewilliget werden würde.

Uuerspurg den 1. April 1824.

3. 437.

E d i c t.

(2)

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Georg Perz von Ort, wider Jacob und Ursula Fink von Malgern, wegen schuldigen 265 fl. M. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des gegenrighen Real- und Mobilarvermögens gewilligt; zur Abhaltung derselben werden drey Tagsetzungen, und zwar die erste auf den 17. May, die zweyte auf den 14. Juny und die dritte auf den 13. July 1824, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität zu Malgern mit dem Besays festgesetzt, daß wenn dieses Real- und Mobilarvermögen weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Hierzu werden die Kauflustigen mit dem Besays vorgeladen, daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse in dieser Kanzley in den gewöhnlichen Amtskunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee den 31. März 1824.

3. 460.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es seyen zur Erforschung des Activ- und Passiv- Standes, nach Ableben nachbenannter Personen, die Tagsetzungen, nämlich:

auf den 24. April l. J. frühe um 9 Uhr nach Andreas Debellak, Federer zu Reifnis:

„ „ 1. May „ „ „ 9 „ „ Georg Spohrer, Fleischhauer zu Reifnis
bestimmt worden.

Daher haben alle jene, welche auf diese Verlässe einen Anspruch zu machen gedenken, oder zu denselben etwas schulden, zu obigen Liquidirungstagssetzungen um so gewisser zu erscheinen, als im Widrigen ohne weiterer Berücksichtigung diese Verlässe abgehandelt, und denen sich meldenden Erben eingewantwortet, gegen die Schuldner aber im Rechtswege eingeschritten werden wird.

Bezirksgericht Reifnis den 7. April 1824.

3. 435.

Bau-Vicitation.

(2)

Zur Herstellung eines Badhauses im hierortigen Frauen-Kloster der Ursulinerinnen, wozu die Bedeckung des Bauerfordernisses mit 604 fl. 2/4 kr. allerhöchst bewilliget ist,

wird die Minuendo-Versteigerung am 1. May d. J. Nachmittags 3 Uhr in der Amtskanzley dieser Bezirksobrigkeit abgehalten werden, und hiebey der Ausrufspreis für

die Maurerarbeit mit . . .	70 fl. 39 2/4 fr.,	die Schlosserarbeit . . .	39 fl. 30 fr.
„ Handlangerarbeit mit . . .	63 = 38	„ Glaserarbeit . . .	13 = 12
„ Maurermateriale mit . . .	186 = 20	„ Binderarbeit . . .	6 = —
„ Zimmermannsarbeit mit . . .	36 = 28	„ Kupferstriedarbeit . . .	33 = 20
„ dto Materiale mit . . .	67 = 40	„ Anstreicherarbeit . . .	30 = 15
„ Tischlerarbeit . . .	51 = —	„ Selbgießerarbeit . . .	6 = —

angenommen. Hievon werden die Lieferungslisten mit der Erinnerung in Kenntniß gesetzt, daß der Hauptan, die Vorausmaß, der Kostenüberschlag und die Licitationsbedingnisse bey der gefertigten Bezirksobrigkeit einzusehen werden können.
Bezirksobrigkeit Laß am 7. April 1824.

E d i c t.

Nro. 2975.
§. 3. 11.
(2) Von dem Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich, im Neustädter Kreise, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Anton Juschnig, Realitäten-Besitzer von Oberloog, wider die Agnes Bertatschnig, zu St. Jrgen bey Pogang, in die executive Feilbiethung der, der letztern gehörigen, der Grundherrschaft Ponovitsch unter Rect. Nro. 175 dienstbaren, gerichtlich auf 509 fl. 45 fr. in M. M. geschätzten halben Kaufrechtshube, dann der bey derselben befindlichen, auf 6 fl. 42 fr. bethewerten Fahrnisse gewilliget, und zur Vornahme der Feilbiethung der erste Termin auf den 9. Februar, der zweyte auf den 12. März, und der dritte auf den 23. April 1824, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte St. Jrgen Haus-Nro. 11, mit dem Beyfaze bestimmt worden, daß wenn diese Realität und die beweglichen Sachen weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber angebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden. Die Schätzung und die Licitationsbedingnisse sind in der Kanzley dieses Bezirksgerichts einzusehen.
Sittich am 24. December 1823.

Anmerkung. Da diese Hubrealität weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbiethungstagsakung an Mann gebracht worden, so wird die dritte am 23. April l. J. abgehalten werden.

(2)

§. 457.
Für die Bezirksherrschaft Schneeberg in Innerkrain wird ein Bezirks-Commissär, zugleich Bezirksrichter gesucht. Wer diese Bedienstung zu erhalten wünscht, hat sich an den Miteigenthümer der Herrschaft, Herrn Wolfgang Grafen v. Lichtenberg in Schneeberg zu verwenden. Laibach am 12. April 1824.

Concurs-Ausschreibung.

(2)

§. 459.
Da nun bey der im Adelsberger Kreise liegenden gräflich Lanthierischen fideicommiss Herrschaft Wipbach die Bezirksrichterstelle definitiv zu vergeben und zu besetzen ist, so werden diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, der deutschen und krainerischen Sprache gut kundig sind, und eine gehörig gesicherte fideijuristische Caution pr 1000 fl. Metallmünze zu leisten vermögen, eingeladen, ihre mit dem Wahlfähigkeitsdecrete, den Moralitäts- und bisherigen Dienstzeug-

nissen belegten Besuche, in welchen sie auch ihr Alter, den ledigen oder verheiratheten Stand, und ihre Sprachkenntnisse angeben wollen, bis Ende May d. J. an den gerichtlich aufgestellten Administrations-Curator Hrn. Florian Webers zu Laibach, Haus-Nro. 206, franco einzusenden.

Mit diesem Dienste ist eine bare Besoldung von jährlichen 800 fl. M. M., freyes Quartier, 100 kleine Kobathfuhren Brennholz, der Genuß des halben Gartens, Diäten bey Reisen in herrschaftlichen Angelegenheiten täglich 4 fl., dann Diäten und Liefergelder in Parteyangelegenheiten nach ämtlicher Bemessung verbunden. Laibach den 12. April 1824.

3. 465. Verpachtung einer Gült. (2)

Es ist eine, aus 45 Rustical unterthänigen Huben, bedeutenden Sachzehnten und Urbarszins-Abschüttungen bestehende, mit keiner Meierschaft versehene Gült, für ein oder mehrere Jahre zu verpachten.

Da sich bey dieser Gült keine Oeconomie befindet, und die Abschüttung sowohl an Zehent als an Zins im Herbst zu bestimmten Tagen geschieht, so kann die Administration dieser Gült von jeder Partey, sowohl aus der von der Gült 3 Stunden entfernten Hauptstadt Laibach, als auch von andern Orten bestritten werden.

Die Anschläge können bey Hrn. Gregor Mathias Dreunig, an der Capuziner-Vorstadt in Beschigrad, stündlich eingesehen werden.

3. 469. (1)

Es ist in einer sehr angenehmen Gegend hierorts für eine unverheirathete Person ein Monath-Zimmer, mit oder ohne Einrichtung zu vermieten. Das Nähere ist im Rundschäfts-Compteir an der Schusterbrücke Nro. 233 zu erfragen.

Laibach den 15. April 1824.

3. 464. Licitations-Ankündigung. (2)

Am alten Kleeblattischen Meierhose Nro. 35 auf der Pollana, werden am 24. April l. J. in den gewöhnlichen Stunden verschiedene Meiergeräthschaften, Einrichtung, Kühe, Pferde, Wägen, Heu und Stroh, versteigerungsweise gegen sogleich bare Bezahlung hietan gegeben werden, wozu die Kauflustigen höflichst eingeladen sind.

Laibach am 16 April 1824.

3. 418. (3)

Zu den Osterferien biethet der Unterzeichnete einem verehrungswürdigen Publicum ergebenst an: fein ord. Kaffeh das Pfund zu 36 kr., Datteln 12 kr., süße Mandeln 20 kr., Rosinen ohne Kern 14 kr., Weinbeerl 18 kr., Vaniglia das Loth zu 3 fl., Zibeben 9 kr.; 100 Pfund Blauholz 8 fl. 30 kr., 1 Pfund echtes gemahlenes Sandelmehl 21 kr.; ein Maß scharfen Weinessig 8 kr. Auch empfehle ich mich mit Lotterie-Losen von der großen Herrschaft Raunach et Gerlachstein.

Laibach den 9. April 1824.

Joh. Carl Oppiz,
auf dem neuen Markt.

3. 434. Licitations-Anzeige. (3)

Im Hause Nro. 61 an der Capuziner-Vorstadt Wiener Linie, wird am 26. April d. J. mittelst öffentlicher Versteigerung aus freyer Hand, allerhand Haus-, Keller-, Küchen- und Zimmereinrichtung gegen bare Bezahlung veräußert.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

3. 1251.

(1)

Nr. 5866.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Michael Grafen Coronini v. Kronberg, in die Aufsertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des auf der, von dem Herrn Carl Grafen v. Kobenzel unterm 23. April 1758 ausgefertigten, und zu Gunsten seiner Frau Tochter Maria Eleonora, vermählten Marquisinn de la Woestine, pr. 2000 fl. auf den Herrschaften Loitsch und Ueg intabulirten Schuldverschreibung befindlichen Landtafel-Certificats vom 15. November 1770, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte intabulirte Schuldverschreibung aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Herrn Michael Grafen v. Coronini, die obgedachte intabulirte Schuldverschreibung nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 3. October 1823.

Aemtlliche Verlautbarungen.

(1)

3. 477.

Von der k. k. illor. kistenländischen Domainen-Administration zu Laibach wird bekannt gemacht: Es habe die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 25. Februar l. J., Z. 5820, die Aufstellung eines provisorischen Försters an der steiermärkischen Studienfondsherrschaft Millstatt in Oberkärnten, mit einem diesem Posten anklebenden Gehalte von jährlichen 250 fl., freyem Quartier und 10 Klafter barten Brennholz, bewilliget, zu dessen Besetzung hiemit der Concurß mit dem Anhangе ausgeschrieben wird, daß jene, welche diese Stelle, wobei besonders auf die zu dieser bedeutenden Forstbewirtschaftung fähigen Quieckcenten Rücksicht genommen werden wird, zu erhalten wünschen, ihre mit den Zeugnissen über den mit gutem Erfolg zurückgeleiteten zweyjährigen Lehrcurß an der k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn, dann mit dem Moralitätszeugnisse, mit dem Taufscheine, mit dem ärztlichen Zeugnisse über ihre gesunde und starke Leibesbeschaffenheit, und mit der Ausweisung ihrer Sprachkenntniß und ihrer bisherigen Verwendung oder Dienstleistung gehörigen belegten Gesuche längstens bis 20. May l. J. unmittelbar anher vorzulegen haben.

Laibach den 3. April 1824.

3. 475.

Bau- u. Lieferungs- Cicitation.

(1)

Mit Genehmigung der wohlöbl. k. k. illorischen Domainen-Administration vom 24. October 1823, Z. 4444, wird in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Adelsberg am 26. April 1824 Vormittags um 9 Uhr die Herstellung des herrschaftlichen Schloßgebäudes und der Dreschtenne dem Mindestbietenden licitando überlassen werden.

Die Arbeiten bestehen:

Bey dem Schloßgebäude:

An Maurerarbeit	206 fl.	31 fr.
„ Maurer-Materialien	106 „	24 „
„ Zimmermannsarbeit	14 „	— „
„ Zimmermanns-Materialien	16 „	40 „
„ Kupferschmiedarbeit	108 „	— „

Bey der Dreschtenne:

An Strobedekerarbeit	21 fl.	2 fr.
----------------------	--------	-------

Die Cicitationsbedingungen können in dieser Amtskanzley sündlich eingesehen werden.

Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Adelsberg den 12. April 1824.

(3. Bepl. Nr. 32. v. 20. April 1824.)

B. 471.

Verlautbarung.

Nro. 536

(1) Bey dem Verwaltungsamte der vereinigten Staatsgüter in Neustadt werden am 4 May 1824 früh von 9 bis 12 Uhr nachstehende herrschaftliche Zinsgetreide, als:

66 30/32	—	Moggen Weizen,
16 17/32	—	Born,
56 13/32	—	Haber,
8	—	Saiden,
30 15/32	—	Hirse,
1 31/32	—	Brein und
3	—	Bohnen.

den Meistbiethenden mittelst öffentlicher Picitation hintan gegeben werden; wozu alle Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

K. K. Berv. Amt der Staatsgüter in Neustadt, den 15. April 1824.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 468.

Feilbietungs-Edict.

ad Nro. 343.

(1) Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnambart, des Neustädter Kreises, wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Grundherrschaft Ruckenstein vom 14. Februar l. J., in Folge der hierüber vom löbl. k. k. Neustädter Kreisamte erfolgten Erledigung vom 16. d. M., Zahl 2455, in die gerichtliche Feilbietung der dem verstorbenen Matbias Eiseß, resp. dessen Sohne Johann Eiseß gehörigen, wegen vermög väterlicher Verlassabhandlung dd. 22. Jänner 1824, an Urbartal-Rückständen richtig gestellten und schuldigen 161 fl. 19 3/4 kr. MM., auf 54 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten, in Großfluckouz liegenden, der gedachten Herrschaft sub Rect. Nro. 8 1/2 dienstbaren halben Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, gewilliget worden.

Da hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 30. April, für den zweyten der 31. May und für den dritten der 30. Juny l. J. mit dem Besaysge bestimmt worden, daß wenn die besagte Realität weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey dem dritten Termine auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde; welche obgedachte Realität gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, sich an gedachten, im erforderlichen Falle auch nachfolgenden Tagen Vormittag von 10 bis 12 Uhr im Orte Großfluckouz einzufinden, und ihre Unbothe zu Protocoll zu geben haben, als auch die auf dieser Realität allenfalls vorgemerkten Gläubiger vorgeladen werden.

Bezirksgericht Thurnambart den 31. März 1824.

B. 472.

E d i c t

Nro. 332.

(1) Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp in Unterkrain wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Barthelmä Schebenig, Berrwalter D. O. Comenda Nöttling, wider Ivo Malleßwitsch, Inassen zu Radovitsch, wegen schuldigen 316 fl. 49 1/2 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung seiner 1/4 Hube zu Radovitsch, seiner 4 Weingärten in Winomer, dreyer Kirchenacker sa-logam, zweyer Pferde, zweyer Ochsen und einer Kuh, zusammen geschätzt auf 1295 fl., gewilliget, und hiezu drey Tag-satzungen, auf den 20. May, den 26. Juny und den 29. July l. J. Vor- und Nachmittags in loco Radovitsch mit dem Besaysge angeordnet worden, daß sofern diese Güter bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswertb an Mann gebracht würden, sie bey der dritten Feilbietung auch unter ihrer Schätzung werden hintan gegeben werden.

Die Kaufs- und Zahlungsbedingnisse sind bey Gericht einzusehen.

Bezirksgericht Krupp am 9. April 1824.

B. 470.

Quartier zu vergeben.

(1)

Am Froschplatz Nro. 124 ist ein Quartier mit drey Zimmern, einer Küche, Holzlege, Speiskammer und Dachboden täglich zu vergeben. Die nähere Auskunft erhält man in der Krenngasse Nro. 91.